

118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (22 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden

Im Art. 102 Abs. 1 B-VG ist vorgesehen, daß die Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden auszuüben ist (mittelbare Bundesverwaltung). Jene Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden dürfen, sind im Art. 102 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählt; in dieser Auflistung sind auch die „militärischen Angelegenheiten“ enthalten. Diese Ermächtigung ist auch von den bereits seit längerer Zeit laufenden Überlegungen betreffend eine umfassende Neugestaltung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern nicht berührt.

Der Bundesgesetzgeber hat von der erwähnten Ermächtigung „militärische Angelegenheiten“ in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, weitgehend Gebrauch gemacht. Derzeit werden nämlich im gesamten Bereich des Wehrrechtes lediglich das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 betreffend die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe im Grundwehrdienst sowie das Militärleistungsgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr auch die Vollziehung dieser wehrrechtlichen Materien in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden (im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung) übergeführt werden. Eine derartige Aufgabenverschiebung auf bereits bestehende und an der Vollziehung der in Rede stehenden Angelegenheiten bereits derzeit in Teilbereichen mitwirkende Militärbehörden soll insbesondere dem Gedanken einer zweckmäßigen und wirkungsvollen Abrundung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern Rechnung tragen. Diese Zuständigkeitsänderung entspricht im übrigen auch den mehrfach geäußerten Wünschen der Länder nach einer Übernahme der Vollziehung dieser Materien durch den Bund.

Die im Heeresgebührengesetz 1992 und im Militärleistungsgesetz erforderlichen Anpassungen sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz zusammengefaßt werden. Die in den beiden Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen im wesentlichen auf die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Vollziehungszuständigkeit notwendigen Anpassungen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist weder im Jahr 1995 noch in den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes mit einem nennenswerten budgetären Mehraufwand für den Bund zu rechnen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 1995 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Severin R e n o l d n e r, Dr. Karl M a i t z, Hans Helmut M o s e r und Mag. Herbert H a u p t sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner F a s s l a b e n d.

2

118 der Beilagen

Der Abgeordnete Dr. Severin R e n o l d n e r brachte einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der erwähnte Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (22 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 02 23

Werner Amon
Berichterstatter

Herbert Scheibner
Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

des Abgeordneten Renoldner

zum Bericht des Landesverteidigungsausschusses über ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (22 der Beilagen).

Das Militärleistungsgesetz bringt eine Zentralisierung der Kompetenz beim Bundesminister für Landesverteidigung mit sich. Es schafft die Möglichkeit der Enteignung der Staatsbürger durch das Verteidigungsministerium in Form der Aneignung von privaten KFZ, Lastzügen, Schiffen u. ä. für das Bundesheer.

Eine solche Konzentration der Kompetenz zeichnet sich nicht nur im hier vorliegenden, sondern in einer Reihe von Novellierungen, die sich mit verwandten Materien befassen, ab (zB Heeresgebührengesetz, aber auch Sperrgebietsgesetz). Diese entspricht der **schleichenden Einführung einer Notstandsgesetzgebung**, die latent vorhanden und praktisch ohne jede politische Diskussion in Gang gesetzt werden kann, also einer demokratiepolitisch höchst bedenklichen Entwicklung.

Es widerspricht den Bürgerrechten, wenn so schwerwiegende Eingriffe in das private Eigentum wie die Beschlagnahme eines KFZ einseitig in der Kompetenz des Verteidigungs- und Innenministers durchgeführt werden können. Daß dabei sogar über Berufungen wiederum der Verteidigungsminister entscheidet (§ 15), ist nur die Spitze des Eisberges.

War das MLG bereits bisher ein Baustein einer latenten Notstandsgesetzgebung, so führt die jetzt vorgesehene Zentralisierung der Kompetenzen beim Bundesminister für Landesverteidigung in Krisen- oder Kriegsfällen zu einer Schattenregierung, die in Westeuropa ihresgleichen sucht.

Durch die Veränderung, daß nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern die Militärkommanden direkt Anforderungsbehörde von Leistungsgegenständen werden — vgl. § 7 —, wird auch die Diversifikation und Verteilung der Kompetenzen, wie sie gerade der Verfassungsgrundsatz der Umfassenden Landesverteidigung angestrebt hat, wieder auf ihren militärischen Kern zurückgeführt. Die Datenüberlassung der KFZ-Behörden an die Militärkommanden ist aus Gründen des Datenschutzes abzulehnen.

Severin Renoldner